— Die Ausführungen von Dziatzko zeigen mir nur negativ die Unzulänglichkeit der von Brammer für diese Behauptung unternommenen Versuche, sondern sie stützen auch positiv die alte, seit Handschriftenkenntnis herrschende Annahme von dem Vorrang der B Klasse und insbesondere der Handschrift B + (Gasselis Cod. 1) mit zum Teil neuen und mir mir scheint durchschlagenden Gründen. In dieser Beziehung sind m. E. — wenn ich von den besonders vermittelten Fragen, die sich auf Art und Zeit der Entstehung des Gesetzes, die Prologe und Epilogen, die Rubrikenverteilung, die Münzverhältnisse der Römer handeln, absehen darf — die Ausführungen S. 540 ff. über die äußerlichen Bestandteile von stärkster Überzeugungskraft. Nicht minder einleuchtend scheint mir die Erklärung, die Dziatzko von den Kritiken gibt, die sich in den A Texten finden, während sie in den anderen Handschriften ausgefüllt sind, und zwar in einer Weise ausgefüllt, wie das nicht möglich gewesen wäre, wenn es sich wirklich um die Ergänzung von ursprünglich fehlenden Bestandteilen gehandelt hätte. Nimmt man dann die von Dziatzko gegebenen Nachweise der Mißverständnisse in A hinzu, ferner die von ihm einfach und sach. kundig erörterten grammatischen und stilistischen Eigentümlichkeiten (Präpositionen), die Teilung und Umordnung der Titel in A, so ist m. E. die über den gegebenen Umständen überhaupt größte Gewißheit dafür erbracht, daß die alte, von Dziatzko verteidigte, ~~u~~ nicht die sehr radikal entgegengesetzte Brammersche Auffassung richtig ist, daß wir den A-Text nach wie vor für eine systematische Überarbeitung der alten in den B Handschriften erhaltenen Lex zu halten, in B die wertvollere, in A die am wenigstens wertvolle Überlieferung zu erkennen haben.

Brammer könnte zu seiner alle früheren Hypothesen auf den Kopf stellenden Annahme nur kommen, weil er, wofür Dziatzko im einzelnen den m. E. überzeugenden Nachweis erbringt, es überhaupt an der nötigen Urteilsfähigkeit, an gesundem Urteil und Takt gefehlt, an der Scheidung von der Überlieferung,